jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/9/13 10Os135/66, 13Os147/74, 9Os42/77, 13Os86/80, 12Os40/80, 13Os120/92, 15Os101/94, 15O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.09.1966

Norm

StPO §152
StPO §281 Abs1 Z3
StPO §281 Abs1 Z4 B
StPO §281 Abs3

Rechtssatz

Der Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 3 StPO in Verbindung mit dem § 152 StPO ist - unter den weiteren Voraussetzungen des § 281 Abs 3 StPO - nur dann gegeben, wenn die Aussage eines entschlagungsberechtigten Zeugen, der auf sein Entschlagungsrecht nicht ausdrücklich verzichtet hat, im Urteil verwertet wird; seine ungerechtfertigte Entschlagung hingegen kann nur unter den Voraussetzungen des § 281 Abs 1 Z 4 und Abs 3 StPO erfolgreich bekämpft werden.

Entscheidungstexte

- 10 Os 135/66
  Entscheidungstext OGH 13.09.1966 10 Os 135/66
  Veröff: EvBl 1967/47 S 54 = RZ 1967,34
- 13 Os 147/74
  Entscheidungstext OGH 13.02.1975 13 Os 147/74
  Vgl auch; Beisatz: Macht ein Zeuge vom Entschlagungsrecht - sei es auch unberechtigt - Gebrauch, ist damit niemals der Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 3 StPO gegeben. (T1)
- 9 Os 42/77
  Entscheidungstext OGH 11.03.1977 9 Os 42/77
  Vgl auch; Beis wie T1
- 13 Os 86/80
  Entscheidungstext OGH 03.07.1980 13 Os 86/80
  Vgl auch
- 12 Os 40/80
  Entscheidungstext OGH 27.11.1980 12 Os 40/80

Beisatz: Im letzteren Fall käme einem Antrag auf Vernehmung des sich dann entschlagenden Zeugen auch ein Demonstrieren gegen die unzulässige Zeugnisverweigerung samt Anrufung der Entscheidung des Senats gleich (SSt 27/20). (T2)

- 13 Os 120/92
  Entscheidungstext OGH 15.12.1992 13 Os 120/92
  nur: Der Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 3 StPO in Verbindung mit dem § 152 StPO ist - unter den weiteren Voraussetzungen des § 281 Abs 3 StPO - nur dann gegeben, wenn die Aussage eines entschlagungsberechtigten Zeugen, der auf sein Entschlagungsrecht nicht ausdrücklich verzichtet hat, im Urteil verwertet wird. (T3)
- 15 Os 101/94
  Entscheidungstext OGH 12.08.1994 15 Os 101/94
  nur T3
- 15 Os 72/95
  Entscheidungstext OGH 22.06.1995 15 Os 72/95
  nur: Seine ungerechtfertigte Entschlagung hingegen kann nur unter den Voraussetzungen des § 281 Abs 1 Z 4 und Abs 3 StPO erfolgreich bekämpft werden. (T4)
- 15 Os 42/96
  Entscheidungstext OGH 28.03.1996 15 Os 42/96
- 13 Os 48/12a
  Entscheidungstext OGH 05.07.2012 13 Os 48/12a
  Vgl aber; Beisatz: Bei der Beurteilung potentieller Auswirkungen der Verletzung von Bestimmungen, deren Einhaltung das Gesetz bei sonstiger Nichtigkeit anordnet, auf die Entscheidung des Schöffengerichts (§ 281 Abs 3 StPO) ist der Oberste Gerichtshof nicht an die Urteilsgründe gebunden, vielmehr beurteilt er das Gewicht des jeweiligen Verstoßes aus eigener Sicht (Ratz, WK?StPO § 281 Rz 740). (T5)Beisatz: Hier: Das Erstgericht stützte seine Feststellungen zwar nicht ausdrücklich auf die Aussagen der entschlagungsberechtigten Zeugen; da diese aber Aussagen über die Glaubwürdigkeit der entscheidenden Zeugin trafen, konnte aus Sicht des Obersten Gerichtshofs ein dem Angeklagten nachteiliger Einfluss der Formverletzung nicht ausgeschlossen werden. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0097482

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.08.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at